

BEITRAGSORDNUNG AB 15.03.2016

Lohnsteuerhilfverein Schleswig-Holstein e. V.

Beitragsstufe	Jahresmitgliedsbeitrag in Euro	Nettobeitrag in Euro	enthaltene Umsatzsteuer	Gesamte Bruttojahreseinnahmen in Euro (Bemessungsgrundlage)
1	50,-	42,02	7,98	bis 5.000
2	80,-	67,23	12,77	5.001 - 15.000
3	100,-	84,04	15,97	15.001 - 25.000
4	120,-	100,84	19,16	25.001 - 38.000
5	150,-	126,05	23,95	38.001 - 50.000
6	180,-	151,26	28,74	50.001 - 66.000
7	210,-	176,47	33,53	66.001 - 100.000
8	260,-	218,49	41,51	100.001 - 150.000
9	400,-	336,13	63,87	150.001 – 250.000
10	600,-	504,21	95,79	über 250.000
Auszubildende oder Studenten wenn ein Elternteil zahlendes Mitglied des Vereins ist	50,00	42,02	7,98	Voraussetzungen siehe Folgeseite

Der einheitliche Mitgliedsbeitrag beträgt für das laufende Kalenderjahr Euro 600,--.
Im Jahresbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.

Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Kriterien abgestuft werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des Jahres für das laufende Kalenderjahr (vom Jahr des Vereinsbeitritts abgesehen) fällig. Sofern zum Erhebungszeitpunkt eine Beitragsbemessung nicht möglich ist, gilt der Vorjahresbeitrag als Bemessungsgrundlage.
Eine einmalige Aufnahmegebühr von 18,-- Euro inkl. der ges. Umsatzsteuer kann vom Berater des Vereins vereinnahmt werden.
Beitragserhöhungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Umsatzsteuererhöhungen) bedürfen nicht der Einwilligung der Vertreterversammlung und sind vom Vorstand entsprechend anzupassen.

Auszubildende oder Studenten (die lediglich Ausbildungsvergütung, Bafög, Unterhalt und/ oder Einkünfte aus einem Minijob beziehen), von denen mindestens ein Elternteil schon zahlendes Mitglied ist, zahlen im Kalenderjahr nur einen Beitrag in Höhe von 50,-- Euro.

Bei Bezug von Krankengeld (gemeint ist das Vorjahr) bei Ledigen von mehr als 9 Monaten; bei Verheirateten mehr als 18 Monaten – kann die Bemessungsgrundlage um eine Beitragsstufe gekürzt werden.

Die 10 ersten gewählten Mitgliedervertreter sind für die Dauer der Amtsperiode von der Beitragspflicht befreit. Ebenso sind Vorstandsmitglieder und die/der Ehrenpräsident/in von der Beitragspflicht befreit.

Wenn ein potenzielles Mitglied in der Zeit vom 01.10. – 31.12. eines Jahres die Mitgliedschaft beantragt, ist es, wenn es die Beendigung der Mitgliedschaft am selben Tag schriftlich in der Beratungsstelle ausspricht und unterschreibt und diese spätestens drei Werktage nach Kündigungsausstellung in der Vorstandsadresse eingegangen ist, am 01.01. des Folgejahres kein Vereinsmitglied mehr.

Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage zählen:

- Bruttoverdienst lt. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Reisekostenersatz/ -erstattungen
- Rentenzahlungen (z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung usw.)
- Einnahmen aus Unterhaltsleistungen
- Versorgungsbezüge
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinseinnahmen, Dividenden, usw.)
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Arbeitslohn für mehrere Jahre
- Entschädigungen
- Abfindungen
- Kindergeld
- Lohnersatzleistungen: z. B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Aufstockungsbeträge, Altersteilzeitzuschläge, Verdienstausfallentschädigung, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, u.s.w.